



Kassenordnung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V. beschließt die Mitgliederversammlung folgende Kassenordnung:

§ 1

Grundsatz

1. Der **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.** finanziert sich insbesondere durch Spenden, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch die Beiträge der Mitglieder. Darüber hinaus werden im Rahmen von Werbemaßnahmen bzw. Veranstaltungen, Auftritte der Feuerwehrkapelle die Bekanntheit des Vereins und des Feuerwehrwesens gesteigert. Erwirtschaftete Gewinne sind gemäß §2 der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V. zu verwenden.

§ 2

Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand. Der Vorstand ermächtigt den Vorstandsvorsitzenden über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 150 Euro zu entscheiden.
2. Durch die Mitgliederversammlung wurde der Vorstand bevollmächtigt, bis in Höhe von 2.000 Euro zum Wohl der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal zu entscheiden.
3. Über Ausgaben größer 2.000 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Für die sichere Aufbewahrung der Handkasse ist der Kassenwart verantwortlich. Aufbewahrungsort ist die Hauptwohnung des Kassenwars. Der Schlüssel ist im Besitz des Kassenwarts. Weitere Schlüssel sind nicht im Umlauf. Der Barkassenbestand darf 250 Euro nicht überschreiten.
5. Unterschriftsberechtigt für Bankbewegungen ist
 - a) der Vorstandsvorsitzende
 - b) der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 - c) der KassenwartEs sind 2 Unterschriften für den Vorgang erforderlich.
6. Durch den Kassenwart ist ein Nachweisbuch über sämtliche Bewegungen der Kasse/Bank zu führen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren, die Buchung ist spätestens 14 Tage nach der Bewegung abzuschließen.
7. Die Kasse ist gemäß Satzung § 7 Nr. 3 jährlich mindestens einmal von 2 gewählten Revisoren zu prüfen.
Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
8. Bei Geschäften ohne belege können der erste und der zweite Vorsitzende unter Angabe des Sachverhalts Eigenbelege ausstellen. Diese müssen von beiden Vorsitzenden und dem Kassenwart abgezeichnet werden.

9. In Fällen dringender Notwendigkeit (z.B. Abwendung von Schäden) sind die festgelegten Bindungsgrenzen in Absprache mit dem Wehrleiter der Ortsfeuerwehr aufzuheben. Der folgenden Mitgliederversammlung ist der Sachverhalt darzulegen.

§ 3 Inkrafttreten

1. Die Kassenordnung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung am 19.04.2015 in Kraft.